

Stiftungsreglement

Erstellt am 19. Dezember 2000

Letzte Revision genehmigt am 20. September 2017

In Anwendung von Artikel 7 der Statuten der PRISMA Schweizerische Anlagestiftung (in der Folge „Stiftung“ genannt) wird dieses Reglement erlassen.

1. Anleger

Jeder Anleger im Sinne von Artikel 2 der Statuten muss mindestens einen Anspruch an einer Anlagegruppe der Stiftung halten.

Der Stiftungsrat prüft, ob die Aufnahmebedingungen erfüllt sind. Er kann Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Anleger anerkennen die Statuten, das Reglement und die Anlagerichtlinien der Stiftung.

2. Stiftungsvermögen

(Artikel 5 der Statuten)

¹ Das Stammvermögen (Artikel 5 der Statuten) wird unabhängig vom Vermögen der einzelnen Anlagegruppen verwaltet und angelegt.

² Das Anlagevermögen wird gemäss den Anlagerichtlinien investiert. Die Vermögensanlagen erfolgen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen der Anlagestiftung sowie den Weisungen und Auflagen der Aufsichtsbehörde.

3. Ansprüche der Anleger auf das Stiftungsvermögen

Die Anleger können unter Einhaltung ihrer eigenen statutarischen und reglementarischen Bestimmungen nennwertlose Ansprüche an jeder Anlagegruppe der Stiftung erwerben.

Diese Ansprüche werden nicht in Form eines Wertpapiers ausgegeben und können nicht aufgeteilt werden.

Die Anleger sind am Vermögen und an den Erträgen der entsprechenden Anlagegruppe im Verhältnis zur Zahl der von ihnen gehaltenen Ansprüche beteiligt.

Die Ansprüche können nicht verpfändet werden und sind nicht übertragbar.

Die Anleger können jederzeit die Rücknahme gegen Barzahlung aller oder eines Teils ihrer Ansprüche zu dem am entsprechenden Datum geltenden Rücknahmepreis verlangen. Wenn besondere Umstände dies erfordern, kann die Rücknahme von Ansprüchen um bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Übersteigt der Aufschub zwei Jahre, beruft der Stiftungsrat nach Rücksprache und im Einverständnis mit der Aufsichtsbehörde eine Anlegerversammlung ein, um zu beschliessen, welche Massnahmen zu treffen sind.

Der Stiftungsrat kann für jede einzelne Anlagegruppe gesonderte Regeln im Prospekt festlegen, insbesondere im Bereich der alternativen Anlagen.

Für Immobilien-Anlagegruppen gelten: Die Anleger können mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres die Rücknahme ihrer Ansprüche gegen Barzahlung verlangen, erstmals jedoch nach Ablauf des fünften Geschäftsjahres, wobei als späteste Frist der letzte Tag des vierten Geschäftsjahres festgesetzt wird. Unter bestimmten Bedingungen kann die Stiftung die Rückzahlung der zur Rücknahme angekündigten Ansprüche im Laufe eines Geschäftsjahres vorzeitig durchführen. Wünscht der Anleger eine solche vorzeitige Rückzahlung, muss er dies schriftlich im Rücknahmeantrag einfordern. Sowohl die ordentliche als auch die vorzeitige Rückzahlung finden spätestens 4 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

4. Festlegung des Werts eines Anspruchs bei Bildung einer Anlagegruppe

Wird eine neue Anlagegruppe gebildet, so beträgt der Anfangswert eines Anspruchs CHF 1'000.–. Der Stiftungsrat kann jedoch einen abweichenden Anfangswert festlegen.

In der Folge kann die Anlegerversammlung je nach Entwicklung eine Aufteilung oder Zusammenfassung der Ansprüche beschliessen.

5. Definitionen

Verkehrswert

Der Verkehrswert der Titel entspricht dem Börsenwert am Bewertungsdatum.

Nettovermögen einer Anlagegruppe

Das Nettovermögen einer Anlagegruppe entspricht dem Verkehrswert seiner Aktiva zuzüglich allfälliger daraus fliessender Erträge am Bewertungstag. Abzuziehen sind allfällige Verpflichtungen und die im Zusammenhang mit der Anlagegruppe entstandenen Kosten.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anspruchs wird errechnet, indem das Nettovermögen der Anlagegruppe durch die Zahl der im Umlauf befindlichen Ansprüche geteilt wird.

6. Ansprüche und Bewertung

Jede Anlagegruppe ist in gleiche Ansprüche ohne Nennwert aufgeteilt.

Mit einem Anspruch an einer Anlagegruppe erwirbt der Anleger ein Recht auf einen Teil des Vermögens der entsprechenden Anlagegruppe.

Die Bewertung erfolgt wöchentlich. Der Stiftungsrat legt den Bewertungstag fest. Unter besonderen Umständen kann er den Bewertungsrythmus erhöhen oder verringern.

In den Immobilien-Anlagegruppen erfolgt die Bewertung der Ansprüche auf Halbjahresbasis.

Der Stiftungsrat beauftragt die Immobilienexperten. Er überprüft die vorgeschlagene Bewertungsmethode der Immobilien-Anlagegruppe im Einvernehmen mit den Experten. Die Vermögenswerte werden zu ihrem Verkehrswert bewertet. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich nach dem Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF-Verfahren).

7. Ausgabe der Ansprüche

Die Anleger können im Rahmen ihrer eigenen statutarischen und reglementarischen Bestimmungen eine beliebige Zahl von Ansprüchen erwerben.

Der Stiftungsrat ist gegebenenfalls berechtigt, die Zahl der Ansprüche, die ein einzelner Anleger in einer alternativen Anlagegruppe erwerben kann, zu beschränken.

Die gezeichneten Ansprüche sind bar zu bezahlen, jedoch kann die Zahlung mit dem Einverständnis des Stiftungsrats in Form von Sacheinlagen erfolgen, wenn diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der Anlagegruppe nicht beeinträchtigen.

In den Immobilien-Anlagegruppen sind Sacheinlagen unter den folgenden Bedingungen zulässig:

- Der Preis der Vermögenswerte ist einer Bewertung durch den unabhängigen Experten der Stiftung gemäss der existierenden Bewertungsmethode und den reglementarischen Bestimmungen zu unterziehen. Ein zweiter, vom ersten und von der Stiftung unabhängiger Experte prüft sodann die erste Bewertung und gibt eine Stellungnahme zum Preis ab. Zur Anwendung kommt der niedrigste Preis.
- Jede Sacheinlage ist Gegenstand eines Berichts, der Angaben zur Art des Vermögenswerts sowie zu Lage, Preis, Bruttoertrag, zum Wert am Stichtag der Übertragung und zu den dafür ausgegebenen Ansprüchen enthält.

Der Bericht wird vom geschäftsführenden Organ der Anlagegruppe erstellt und vom Anlageausschuss der Immobilien-Anlagegruppe oder von einer anderen Person, der diese Aufgabe zugewiesen wurde, genehmigt.

In den Immobilien-Anlagegruppen sind zudem verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen zulässig. Der Abruf von Kapital ist vom Anlageausschuss der Immobilien-Anlagegruppe oder von einer anderen Person, der diese Aufgabe zugewiesen wurde, zu genehmigen.

8. Preis für Ausgabe und Rücknahme eines Anspruchs

Der Preis für die Ausgabe und Rücknahme eines Anspruchs entspricht dem Nettoinventarwert.

Im Allgemeinen verringern sich die Rücknahmekosten entsprechend der Haltedauer (maximal 12 Monate). Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Rücknahme von Ansprüchen zum Nettoinventarwert. Der Stiftungsrat kann diese Rückvergütungskosten streichen oder spezifische Regeln für bestimmte Anlagegruppen vorschreiben.

Bei ausserordentlichen Umständen, unter anderem:

- Wenn die den Anlagegruppen zugrundeliegenden Fonds nicht in der Lage sind, ihren eigenen Nettoinventarwert zu liefern.
- Wenn Rücknahmeanträge die Interessen der anderen Anleger beeinflussen können.
- Wenn die Aktivitäten der den Anlagegruppen zugrundeliegenden Fonds aus politischen Gründen oder nach starken Fluktuationen an den Finanzmärkten behindert werden.
- Wenn die zugrundeliegenden Fonds nicht in der Lage sind, Rückzahlungen an die Anlagegruppe der Anlagestiftung fristgerecht auszuführen.

Der Stiftungsrat kann die Berechnung des Nettoinventarwerts sowie die Rückzahlung der Ansprüche um maximal 2 Jahre aufschieben. Danach informiert der Stiftungsrat die Anlegerversammlung und beantragt eine zusätzliche Frist.

Die Aufsichtsbehörde wird regelmässig über sämtliche Überschreitungen der Höchstfristen informiert.

Verlangt ein Anleger die Rückzahlung aller von ihm an der Stiftung gehaltenen Ansprüche, verliert er seinen Status als Anleger und alle damit verbundenen Rechte. Bei einer erneuten Zeichnung leben alle Rechte wieder auf.

9. Wiederanlage der Erträge

Die in den einzelnen Anlagegruppen erwirtschafteten Nettoerträge werden grundsätzlich vollständig wieder angelegt.

Der Stiftungsrat kann jedoch eine Ausschüttung beschliessen. Er legt die Art der Zahlung und die Modalitäten fest.

10. Einberufung der Anlegerversammlung

(Artikel 7 ff. der Statuten)

Die ordentliche Anlegerversammlung findet jährlich innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Sie wird vom Präsidenten des Stiftungsrates schriftlich mindestens 20 Tage vor dem Datum ihrer Abhaltung einberufen.

Wenn nach Artikel 7 der Statuten eine ausserordentliche Anlegerversammlung beantragt wird, ist diese vom Präsidenten des Stiftungsrates unverzüglich einzuberufen.

11. Beschlüsse der Anlegerversammlung

(Artikel 7 ff. der Statuten)

Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist unabhängig von der Zahl der vertretenen Anleger beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr, wenn die Statuten oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht etwas anderes vorsehen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch offenes Handmehr, wenn nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

Der Präsident des Stiftungsrates übernimmt bei der Anlegerversammlung den Vorsitz.

Vollmachten sind zulässig.

12. Stiftungsrat

(Artikel 8 der Statuten)

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal jährlich.

Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr, sofern Statuten oder Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichtscheid zu. Die Verhandlungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

Der Stiftungsrat kann für die Immobilien-Anlagegruppe einen Anlageausschuss der Immobilien-Anlagegruppe einrichten.

13. Delegierung der operativen Geschäftsführung und der laufenden Verwaltung

(Artikel 8 der Statuten)

Der Stiftungsrat delegiert die mit der operativen Geschäftsführung und der laufenden Verwaltung der Stiftung verbundenen Aufgaben an eine natürliche oder juristische Drittperson, die nicht der Stiftung angehört. Sie muss über die nötigen Qualifikationen und die nötige fachliche Erfahrung verfügen und ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Für die Vergabe oder Kündigung eines solchen Mandates ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der mit der operativen Geschäftsführung und der laufenden Verwaltung betrauten Drittperson in angemessener Weise.

14. Delegierung der Vermögensverwaltung und des Vertriebs der Anlagegruppen

(Artikel 8 der Statuten)

Der Stiftungsrat delegiert die mit der Vermögensverwaltung und dem Vertrieb der Anlagegruppen der Stiftung verbundenen Aufgaben an eine oder mehrere natürliche oder juristische Drittperson(en), die nicht der Stiftung angehört/angehören. Diese muss/müssen über die nötigen Qualifikationen und die nötige fachliche Erfahrung verfügen und ist/sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich. Für die Vergabe oder Kündigung eines jeden solchen Mandates ist die einfache Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit der mit der Vermögensverwaltung und dem Vertrieb der Anlagegruppen der Stiftung betrauten Drittperson(en) in angemessener Weise.

15. Interne Kontrolle

Der Stiftungsrat wacht darüber, dass die Bedingungen der Mandate für die delegierte Vermögensverwaltung eingehalten werden. Er kann die Überwachung an die Geschäftsführung delegieren, die ihm Bericht erstattet.

Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Treuepflicht und Integrität.

Bei Rechtsgeschäften mit nahestehenden Personen fordert der Stiftungsrat eine Ausschreibung. Über die Vergabe ist ein Protokoll zu erstellen.

Als nahestehende Personen gelten Ehegatten, eingetragene Partner, Partner, Verwandte ersten und zweiten Grades und bei juristischen Personen die wirtschaftlich Berechtigten der Stiftungsratsmitglieder, der externen Experten, der externen Auftragnehmer und der Mitglieder des Anlageausschusses der Immobilien-Anlagegruppen.

16. Anlagerichtlinien

(Artikel 11 der Statuten)

Die Auswahl der Anlagen erfolgt nach Massgabe der Verordnung über die Anlagestiftungen (ASV). Diese Anlagebestimmungen werden durch die Anlagerichtlinien der Stiftung konkretisiert.

17. Revisionsstelle

(Artikel 9 der Statuten)

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

18. Gebühren und Kosten

Die Gebühren und Kosten für die von der Stiftung selbst oder von ihren Auftragnehmern erbrachten Leistungen werden grundsätzlich jeder Anlagegruppe belastet.

19. Information und Auskunft

¹ Jedem Anleger sind bei der Aufnahme in die Stiftung die Statuten, das Stiftungsreglement, die Anlagerichtlinien sowie allfällige Prospekte zu übergeben. Änderungen dieser Dokumente sind ihm in geeigneter Weise mitzuteilen.

² Die Stiftung veröffentlicht mindestens vierteljährlich für jede Anlagegruppe in Wertpapieren die Kennzahlen zu Kosten, Renditen und Risiken. Für Immobilien-Anlagegruppen wird die Veröffentlichung von Kennzahlen bezüglich Kosten, Renditen und Risiko zumindest auf jährlicher Basis vorgenommen.

³ Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

20. Buchführung und Rechnungslegung

¹ Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. April und endet am 31. März.

² Für die Stiftung gilt Artikel 38 ASV über die Ordnungsmässigkeit der Buchführung und Rechnungslegung.

³ Die Jahresrechnung der Stiftung und der Anlagegruppen werden im Jahresbericht veröffentlicht.

⁴ Die Stiftung veröffentlicht innerhalb von 4 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Jahresbericht, der zumindest die in Artikel 35 Absatz 2 ASV enthaltenen Angaben enthält.

21. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Anlegerversammlung am 20.09.2017 in Kraft.

Im Streitfall ist der französische Wortlaut massgebend.